

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



In Gottes Gnaden / Friedrich

Wilhelm / König in Preussen / Marggraff zu
Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erbs-
Cämmerer und Churfürst ꝛ. ꝛ.

Wern ꝛ. Wir haben Euch zwar unterm 28ten April.
1738. bey Gelegenheit des damahls alhier verstorbenen Wachs-
Bleichers de St. Nicolas Verlassenschaft / Unsere allergnädigste
Intencion generaliter dahin beandt gemacht / daß Ihr in dergleichen vor-
kommenden Erbschafftis-Fällen / Euch nach dem deshalb mit communicir-
tem von Unserem an dem Königlichen Französischen Hofse substituiren-
den Ministre de Chambrier, über das sogenannte Droit d'Aubaine oder
Jus Albinagii ersatteten Bericht richten / und jure retorsionis auf gleiche
weise verfahren sollet.

Dieweilen aber wegen des mannigfaltigen Unterscheidens der sich er-
äußenden Successions casuum, besagter Bericht keine vollständige normam
decisionis abgeben kan / so haben Wir nöthig gefunden / Unsere aller-
gnädigste Willens- Meinung hiedurch etwas näher zu erläutern.

und zwar

I Hat es überhaubt dabey sein Verbleiben / daß Wir das in Frank-
reich übliche Jus Albinagii, vermöge dessen daselbst insgemein / außser ge-
wissen ausgenommenen Fällen und Provinzzen, das von Franken
bey ihrem Absterben hinterlassende Vermögen/nicht Ihren Natürlichen ordi-
nairn / absonderlich Auswärtigen Erben gelassen, oder verabsolget / son-
dern dem Königlichen Fisco vindiciret wird / auf eben dieselbe Art und
Weise / wie es dort geschieht / in Unseren Landen gegen Französische
sich darin aufhaltende Unterthanen jure talionis exerciren / mithin in re-
gula nicht gestatten wollen / daß deren Erbschafften nach Frankreich
bezogen werden.

Damit

Amors. d. d. d.

In puncto d. d. d. Albinagii

Wern

20. Aug. 1739.

Damit aber solches jus talionis in desto gemässeren terminis beobachtet werden möge: So soll jedes mahl / wann dergleichen Successions-Fall bey einem Franzosen Römisch · Catholischer Religion, (massen die Refugirte Protestanten von dieser Nation, als Unsere wahre Untertanen / hieunter gar nicht gemeinet sind) sich zuträger / zuferderst vor die Sicherheit dessen Nachlasses von des Orts Obrigkeit gebührende Sorgfalt getragen / so dan was es mit dem Defuncto, dessen Vermögen und denen sich etwa dazu angehenden Erben für Bewandniß habe / umständlich an Uns berichtet / und darüber Unsere eigenliche gnädigste resolution erwartet werden.

2. Müssen diejenige Fremde Franzosen / welche von solchem Rechte Unserer Fisci eximiret und befreyet zu seyn pretendiren / glaubwürdige Zeugnisse / und zwar nicht bloß aus einigen Französischen Juristen, so dergleichen statuiren / sondern von denen Gerichts · Obrigkeiten / worunter Sie gehören / beybringen / das die Aubaine entweder in derselben Französischen Provinz, woraus Sie originiren / oder auch in solchem Fall / als der vorkommende ist / in Frankreich ebenfalls nicht statt habe.

Gleichwie aber

3. Einem Fremden in dem Königreich Frankreich gleichwohl / dem vorgemelten Bericht nach unbenommen ist / von dem seinigen zu faveur eines andern Fremden / durch actus inter vivos zu disponiren: Also bleibet auch denen in Unseren Provintzien sich aufhaltenden Fremden Französischer Nation eben diese Freyheit / so weit solche in Frankreich andern Fremden nicht besonders privilegirten würtlich gegönnet wird / gleichfalls vorbehalten.

Nächst dem sind Wir

4. Allergnädigst geneigt / Uns solches Joris Albinagii zum besten obgedachter Unserer Französischen Protestantischen Untertanen dergestalt zu begeben daß / wann unter selbigen einige nahe Anverwandten des defuncti vorhanden / dieselbe vor andern obgleich näheren / welche sich in Frankreich befinden / zu dessen Succession zugelassen werden sollen:
übrigens

Ubrigens aber und

5. Gedencken Wir denenjenigen Frembden Franckosen / welche et-
nes oder anderen Gewerbes halber / auf speciale veranlassung oder ver-
schreibung sich in Unseren Landen begeben haben / oder künftig begeben
möchten / das Uns competirende Recht von Aüßsine mit solcher mode-
ration gegen ihre nextste angehörige zu gebrauchen / das dieelbe darunter
Unsere Königlische Hulde und Gnade / befindenden umständen nach in
der that werden verspühren können.

Wornach Ihr Euch also gehorsambst zu achten / auch diese Unsere er-
läuterte allergnädigste Verordnung denen sämtlichen dortigen unter Euch
stehenden Gerichten zu publiciren habt. Seyndt Euch mit Gnaden ge-
wogen: Geben Berlin den 20. Augusti 1739.

Sr. Wilhelm.

A. v. Bercke. v. Foderilla.

An die Eleibische Regierung und
Hof-Gericht
wegen des in Seiner Königlischen Majestät
Landen / gegen des Königs in Frankreich
Untertbanen / jure retorsionis, in Erb-
schafft. Fällen / zu exercitirenden
juris Albinagii.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a signature or a date, appearing as a dark smudge.

N. 145.

Faint, illegible text at the bottom left of the page.

Faint, illegible text at the bottom right of the page.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2. 11.



In Gottes Gnaden / Friedrich

Wilhelm / König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzhämmerer und Churfürst ꝛ. ꝛ.

S In fern ꝛ. Wir haben Euch zwar unterm 28ten April 1728. ben Gelegenheit des damals alhier verstorbenen Wachs-

Intention
kommend
cirtem v
den Mini
Jus Albi
weise ver
Di
augenden
decisionis
gnädigste



lassenschaft / Unsere allergnädigste
emacht / daß Ihr in dergleichen vor-
sch nach dem deshalb mit communi-
hen Französischen Hoffe subsistiren-
das sogenannte Droit d' Aubaine oder
ten / und jure retorsionis auf gleiche

igfaltigen Unterscheidens der sich er-
Bericht keine vollständige normam
Bir nöthig gefunden / Unsere aller-
sch etwas näher zu erklären.

und
I
reich übte
wissen au
bey ihrem
nairen / a
dern dem
Weise / u
sich darin
gula nicht
bezogen w

berbleiben / daß Wir das in Franck-
ssen daselbst insgemein / außer ge-
Provinzzen, das von Frendten
nöden/nicht Ihren Natürlichen ordi-
ben gelassen, oder verabfolget / son-
t wird / auf eben dieselbe Art und
nsere Landen gegen Französische
e talionis exerciren / mithin in re-
en Erbschaften nach Frankreich

Damit

In p...
20. Au...